

An Dez. / Amt / Abt. 61/63

Ausschnitt aus

vom 24.7.2004 Nr. 171

- ☐ Westfalenpost
☒ Westf. Rundschau
☐ Süderl. Tageblatt, Plettenberg
☐

- ☐ Sauerlandkurier
☐ Hundem-Lenne-Kurier
☐ Stadtanzeiger
☐

Amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachung der Stadt Attendorn

25. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest";

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 14.07.2004 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur 25. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" gefasst.
2. Das Gebiet der 25. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" liegt im östlichen Bereich des Bebauungsplanes im Kreuzungsbereich der Benzstraße/Röntgenstraße und umfasst die Grundstücke der Gemarkung Attendorn, Flur 40, Flurstück 150 u. 24 (tlw.).
3. Inhalt der 25. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" ist die Erweiterung der bestehenden Baugrenze des o.g. Grundstückes in südwestliche bzw. östliche Richtung und damit zusammenhängend die Verschiebung des parallel der Baugrenze festgesetzten Pflanzstreifens. Durch die Erweiterung der Baugrenze erfolgt die Umwandlung der südlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche in eine private Grünfläche. Das in der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes unmittelbar entlang der südlichen Gebäudefassade verlaufende Leitungsrecht wird im Rahmen der Bebauungsplanänderung in den Pflanzstreifen parallel der Benzstraße verschoben.
4. **Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung**
Gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO vom 26.08.1999, GV NW S. 516) wird die 25. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an rechtsverbindlich.
Die 25. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" und die Begründung vom 14.07.2004 wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Attendorn, Sachgebiet Planung und Bauordnung, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 224, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 25. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
5. **Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW**
 - A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
 - B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägungunbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
 - C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 772), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

6. Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 14.07.2004 als Satzung beschlossene 25. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" einschl. Begründung vom gleichen Tage sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Satzungsbeschluss, das Inkrafttreten der 25. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 22.07.2004

Der Bürgermeister,
Alfons Stumpf